



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 8. Januar 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 1 / 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Amtliche Bekanntmachung - Bekanntmachung der Stadt Herne - Antrag der Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Neckarsulm, auf Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung der Verkaufsfläche durch Gebäudeerweiterung	2
Verbindliche Pflegebedarfsplanung für die Stadt Herne	3
Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder	6
Entsorgung Herne AöR – Bekanntmachung	10
Wertstoffrecycling eh GmbH – Bekanntmachung	10
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Unguru Costel	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Iancu	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alexis Raptis	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Valentin Dimitrov	13

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachung - Bekanntmachung der Stadt Herne - Antrag der Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Neckarsulm, auf Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung der Verkaufsfläche durch Gebäudeerweiterung

Die Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötelstr. 30, 74166 Neckarsulm, hat gemäß § 63 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 34 Abs. 1 BauGB zur Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), eine Genehmigung für die Gebäudeerweiterung eines Lidl-Marktes an der Südstraße in Herne beantragt.

Die LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG beabsichtigt, ihre Filiale an der Hammerschmidtstraße in Herne zu vergrößern. Der bestehende Markt besitzt eine Verkaufsfläche von 1.203 m² und überschreitet damit bereits die Grenze zur Großflächigkeit, die gemäß Bundesverwaltungsgericht bei 800 m² liegt (BVerwG, Urteil vom 24.11.2005 - 4 C 10.04, 4 C 14.04, 4 C 3.05 und 4 C 8.05). Ziel ist es nun, die Filiale durch eine Gebäudeerweiterung um 354 m² zu erweitern. Es handelt sich damit ein hinzutretendes, kumulierendes Verfahren im Sinne des § 11 Absatz 3 Nr. 2 UVPG. Gemäß der Nr. 2 ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten. Im vorliegenden Fall werden die Prüfwerte erneut überschritten, nachdem 2008 bereits eine allgemeine Vorprüfung zum Bau des Lebensmittelmarktes durchgeführt wurde. Eine UVP-Pflicht ergab sich nicht.

Es handelt sich um ein Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zur Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Nach § 7 UVPG ist für das Vorhaben aufgrund des vorgesehenen großflächigen Einzelhandelsvorhaben mit einer zulässigen Geschossfläche zwischen 1.200 m² und 5.000 m² (Nr. 18.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Nr. 12 der Anlage 1 zum UVPG NW) daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) vorzunehmen.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben, bei Beachtung der vorab aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zur geplanten Erweiterung des Marktes ist es erforderlich, ein weiteres Gebäude abzureißen. Das Vorhabengebiet hat eine Fläche von ca. 0,7 ha und befindet sich in einem Gewerbegebiet südlich der Anschlussstelle Herne-Wanne an der BAB 42. Die geringe Erweiterung der Verkaufsfläche um 96 m² und der Gesamtfläche des Marktes um 354 m² findet ausschließlich auf bisher bereits versiegelten Flächen statt. Auch aufgrund der voraussichtlichen Gesamtbauzeit von maximal vier Monaten sind die Auswirkungen durch die Bautätigkeit nur temporär und beschränken sich auf die Tageszeit. Für das Vorhaben sind damit lediglich Auswirkungen geringer Umweltrelevanz zu erwarten, da einerseits deutliche Vorbelastungen des Vorhabensbereiches bestehen (Verkehrsinfrastrukturdichte, hoher Versiegelungsgrad, bereits bestehende Nutzung als Einzelhandelsstandort) und andererseits Auswirkungen durch verschiedene Maßnahmen hinreichend gemindert werden können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 17.12.2020

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Verbindliche Pflegebedarfsplanung für die Stadt Herne

Seit Einführung der Pflegeversicherung (SGB XI und die Pflegegesetzgebung des Landes NRW) wurde in Herne eine vorausschauende Pflegeplanung betrieben. Der notwendige Ausbau des Funktionsbereichs „Vollstationäre Pflege“ konnte in der Vergangenheit moderat gestaltet werden.

Mittlerweile zeichnet sich aber nun zukünftig weiterhin eine Überkapazität an vollstationären Pflegeplätzen ab, wenn alle in der verbindlichen kommunalen Pflegebedarfsplanung aufgeführten Neubauplanungen wie geschildert durchgeführt werden (wovon nach derzeitigem Informationsstand auszugehen ist).

Hinzu kommt der Umstand, dass in der o. g. Berechnung auch noch nicht berücksichtigt ist, wie sich der stetige Ausbau des Funktionsbereiches „Tagespflege“ auf die zukünftige Inanspruchnahme der vollstationären Versorgungsform auswirken wird.

Aktuell sind insgesamt 227 Tagespflegeplätze vorhanden. Davon sind 26 Plätze räumlich und konzeptionell an ein Altenhilfezentrum angebunden. 195 Plätze werden in Solitäreinrichtungen angeboten und 6 Plätze können alternativ auch als Nachtpflegeplätze angeboten werden.

Auch die Entwicklung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist in die prognostizierten Entwicklung der Pflegebedürftigkeit noch nicht eingeflossen, da diese Möglichkeiten erst mit dem Pflegestärkungsgesetz (PSG) I, II und III eingeführt wurden.

Zu bedenken ist, dass die Wiederbelegung von frei werdenden Pflegeplätzen in den bestehenden vollstationären Pflegeeinrichtungen zukünftig nicht mehr problemlos möglich sein wird, so dass die zurzeit noch vorhandene durchschnittliche Auslastungsquote von annähernd 100 % unter Umständen nicht mehr erreicht wird.

Auswirkungen:

Nach dem Landesrecht kann eine Bedarfsdeckung angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den Pflegeangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind (7 Abs. 6 APG).

Für die Stadt Herne wird unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse (die überwiegende Zahl der Einrichtungen führt seit längerem wieder Wartelisten; die durchschnittliche Auslastungsquote in den Einrichtungen liegt bei fast 100 %; Nachfrageschub an stationärer Pflege bedingt durch das neue Pflegegrade-System ab 01.01.2017) in Verbindung mit der Inanspruchnahme-Prognose vom Landesbetrieb IT. NRW bis zum Jahr 2025 die Inanspruchnahme von 2.300 stationären Pflegeplätzen prognostiziert.

Im Vergleich zum aktuellen Bestand plus der real bis zum Jahr 2023 geplanten zusätzlichen Plätze in neuen Einrichtungen (2.344 Plätze) ergibt sich eine Überdeckung von 44 Plätzen.

Zu beachten sind weitere Entwicklungen, die Einfluss auf den stationären Pflegebedarf haben werden:

- Die Lebensphase in den Pflegeheimen wird immer kürzer. Diese Entwicklung hat auch Einfluss auf die Beurteilung des stationären Pflegebedarfs. Es bedeutet, dass je kürzer die Wohndauer in den Heimen ist, umso weniger zusätzliche stationäre Versorgungsangebote sind nötig.

Als Alternative zu den konventionellen vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen entstehen zunehmend bedarfsgerechte Wohnangebote sowie ambulante und teilstationäre Versorgungsformen, die bis zu einer kritischen Lebenslage durchaus eine vertretbare Versorgungssicherheit bieten und gleichzeitig ein selbstbestimmtes Leben im vertrauten Wohnumfeld auch bei intensivem Unterstützungs- und Pflegebedarf ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend künftig weiter fortsetzen wird hin zu einer kleinräumig organisierten Gemeinwesen orientierten Quartiersversorgung.

- Alternative Wohn- und Versorgungskonzepte bieten den großen Vorteil, dass sie gut in bestehende Quartiersstrukturen integriert werden können und somit wohnortnahe, kleinteilige Versorgungsarrangements ermöglichen. Neue „Quartierskonzepte“ in enger Zusammenarbeit mit Wohnungsvermietern könnten erste Schritte in diese Richtung sein.
- „Ambulant betreute Wohngemeinschaften“ (d. h. Wohnen in eigenen kleinen Appartements, die aber über einen gemeinsamen Wohnbereich und eine intensive ambulante Versorgung verfügen), sind alternative Wohnformen im Alter, die bei entsprechender ambulanter pflegerischer und informeller Unterstützung durchaus bis zu einem bestimmten Pflegebedarf einen Heimeinzug hinauszögern oder vermeiden.
- Das im Januar 2015 in Kraft getretene 1. Pflegestärkungsgesetz sowie die Förderbestimmungen des Landes für Wohngruppenangebote werden diese Versorgungsformen in den Wohnquartieren weiter stärken und bilden damit Alternativen zum Pflegeheim. Es ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen durch die Leistungsverbesserungen des 1. Pflegestärkungsgesetzes gestärkt wird. Die häusliche Pflege durch Angehörige wird damit unterstützt. Ferner werden seit 01.01.2015 häusliche Betreuungs- und Entlastungsdienste durch die Pflegeversicherung besser finanziert und fördern damit die Pflege zu Hause. Zudem können Wohnraumanpassungen jetzt mit bis zu 4.000 Euro statt zuvor nur 2.557 Euro aus Mitteln der Pflegekasse bezuschusst werden.

Fazit:

Für die Stadt Herne ergibt sich aktuell und voraussichtlich bis einschließlich 2023 - unter Berücksichtigung der seit Juli/August 2018 bis heute bekannten Planungen - kein zusätzlicher Bedarf für weitere stationäre Pflegeeinrichtungen. Somit stellt die vorliegende

Planung nach § 7 Absatz 1 APG die Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen dar. Sie ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss des Rates der Stadt festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Bedarfsplanung ist zukunftsorientiert und umfasst einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung (2021 bis 2023) und stellt auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter dar, dass das Angebot an vollstationären Pflegeeinrichtungen in Herne den örtlichen Bedarf abdeckt oder ob - und wenn ja - in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Als Folge davon bildet dann § 11 Abs. 7 APG die Grundlage dafür, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe entscheiden kann, ob auf der Grundlage des verbindlichen Bedarfsplans nach § 7 Abs. 6 APG neu errichteten Einrichtungen, die nach der Planung nicht mehr der Bedarfsdeckung dienen, eine Bedarfsbestätigung versagt wird. Die Folge einer fehlenden Bedarfsbestätigung wäre, dass im Falle der vollstationären Pflege die Investitionskosten nicht mehr vom örtlichen Träger der Sozialhilfe geleistet werden müssen, sondern in diesen Einrichtungen diese Kosten den Bewohnern der vollstationären Pflegeeinrichtungen zufallen, bzw. im Bedarfsfall durch die Sozialhilfe nach dem SGB XII finanziert werden müssen.

Eine auszusprechende verbindliche Pflegebedarfsplanung ist Grundvoraussetzung für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW. Eine Pflegebedarfsplanung erlangt nur dann den Status einer verbindlichen Planung nach § 7 Abs. 6 APG NRW, wenn diese durch Beschluss des Rates festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wird. Der Beschluss ist jährlich neu zu fassen. Dafür ist jeweils

- eine Abstimmung im Verwaltungsvorstand,
- eine Abstimmung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (soweit das in diesem Jahr aufgrund der pandemiebedingten Situation möglich ist),
- ein Beschluss einer Empfehlung für den Rat im Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren sowie
- eine Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Herne erforderlich.

Dem Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 die Weiterführung der verbindlichen Bedarfsplanung für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen gemäß § 7 Absatz 6 i. V. m. § 11 Absatz 7 APG für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 empfohlen.

Aufgrund der Covid 19-Pandemie wurde auf die Durchführung der Sitzung der kommunalen Konferenz Alter & Pflege verzichtet und das Abstimmungsverfahren mit einem schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Mit dem so zustande gekommenem Votum der kommunalen Konferenz Alter und Pflege und dem damit verbundenen positiven Empfehlungsbeschluss wurde die verbindliche Pflegebedarfsplanung 2021 bis 2023 an den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren weitergeleitet, der wiederum diesen ebenso mit einem positiven Empfehlungsbeschluss in seiner Sitzung am 25.11.2020 zur Entscheidung an den Rat der Stadt weitergeleitet hat.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 dann den folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage aufgeführte 2. Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Herne für die Jahre 2021 bis 2023“.

Da die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie gemäß § 7 Absatz 6 APG NRW jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt in Herne durch eine entsprechende Mitteilung im Amtsblatt in Verbindung mit der Einsichtnahme des Pflegebedarfsplanes „Verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung 2021 bis 2023“ auf der Internetseite der Stadt Herne unter www.herne.de/pflegebedarfsplanung oder zur persönlichen Einsichtnahme nach Terminvereinbarung im Fachbereich Soziales der Stadt Herne, Hauptstr. 241, 44649 Herne, Telefon: 02323 16-3526, E-Mail: soziales@herne.de.

Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b) und der §§ 89 Abs. 1 Nr. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter bis zu sechs Jahren) nach § 8 Abs. 2 BauO NRW bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe bereitzustellen sind.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, wenn bei bestehenden Gebäuden die Bereitstellung von Spielflächen nach § 8 Abs. 2 S. 3 BauO NRW verlangt wird.

§ 2 Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Einraumwohnungen und Wohnungen, die für ältere Menschen bestimmt sind, finden keine Berücksichtigung.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt mindestens 40 m².
- (3) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m².
- (4) Die nutzbare Spielfläche ist der Teil der Anlage, der nach Abzug der für Wege und Einfriedungen benötigten Grundstücksflächen als reine zusammenhängende Spielfläche verbleibt. Die Spielfläche kann geteilt werden, wenn jedes Teilstück 30 m² groß ist.

§ 3 Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie teils besonnt, teils beschattet sowie windgeschützt sind. Die Spielplätze sind auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck durch Baulast öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, in Ruf- und Sichtweite von den zugehörigen Wohnungen anzulegen. Sie dürfen nicht weiter als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein. Das Erreichen des Grundstücks in unmittelbarer Nähe muss ohne das Überqueren von Straßen möglich sein. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen zu Fenstern für Aufenthaltsräume in einem Abstand von mindestens 10 m liegen.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen sowie feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Spielflächen sind so anzulegen, dass sie gefahrlos, insbesondere ohne eine Zu- und Abfahrtsfläche für Kraftfahrzeuge kreuzen zu müssen, von Hauseingängen erreicht werden können. Eine Anordnung von Spielflächen angrenzend an Kraftfahrzeugzufahrten zu Garagen, Tiefgaragen oder Stellplätzen soll unterbleiben.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Beschaffenheit der Spielflächen ist auf Nutzungsvielfalt abzustellen. Spielflächen sind gärtnerisch und kindgerecht anzulegen und zu erhalten. Ein Fünftel der Mindestfläche ist als Sand- und Erdspielbereich herzurichten. Die Eingrenzung der Spielfläche kann mit einer beispielbaren Rahmenbepflanzung gestaltet werden.
- (2) Der Spielplatz muss gemäß DIN 18040-3 barrierefrei erreichbar sein.
- (3) Spielflächen ab 100 m² sind mit einem Spielhügel von mindestens 50 cm Höhe und einer Grundfläche von mindestens 15 m², einem Sandkasten, einem zusätzlichen Spielgerät und Sitzmöglichkeiten auszustatten.
- (4) Spielflächen mit über 200 m² Nutzfläche sind mit zwei zusätzlichen Spielgeräten und Sitzmöglichkeiten auszustatten.

- (5) Die betroffenen Bewohner der Grundstücke können die Mindestausstattung der Spielfläche durch weitere geeignete Geräte, Materialien und Pflanzen ergänzen.
- (6) Die Spielflächen sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können. Die Flächen müssen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Alle Spielgeräte müssen den Bestimmungen der DIN 18034, der DIN EN 1176 und der DIN EN 1177 entsprechen. Für Bepflanzungen ist die DGUV-SI 8018 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung umzusetzen. Es ist des Weiteren darauf zu achten, dass durch Schutzpflanzungen und/oder Einfriedungen das Eindringen von Hunden ausgeschlossen wird.
- (7) Im Bereich der ausgewiesenen Kinderspielfläche muss der Oberboden (0,0 m bis 0,35 m unter Geländeoberkante) die unter Punkt 1.4 des Anhanges 2 der BBodSchV festgelegten „Prüfwerte für Kinderspielflächen“ unterschreiten.

§ 5

Unterhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind den Anforderungen des § 4 Abs. 6 entsprechend in benutzbarem Zustand zu halten. Die Sandspielflächen sind regelmäßig auf Verunreinigungen zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. In Anlehnung an die Empfehlung der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e.V.) zum Sandaustausch auf Kinderspielflächen (2019) wird für den Sandaustausch ein Zeitraum von 1 bis 3 Jahren empfohlen.
- (2) Wird von den Pflichtigen nachgewiesen, dass keine Kleinkinder mehr in den Gebäuden leben, können die Einrichtungen der Spielfläche solange beseitigt werden, bis ein erneuter Bedarf durch ein Kleinkind gegeben ist. Die entsprechende Fläche muss jedoch auf dem Grundstück freigehalten werden.

§ 6

Herstellung von Spielflächen bei bestehenden Gebäuden (im Sinne § 1 Abs. 2 dieser Satzung)

Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen kann die Herstellung von Spielflächen im Sinne dieser Satzung verlangt werden, wenn mindestens ein Kleinkind in dem Gebäude lebt, die erforderliche Fläche auf dem Grundstück vorhanden ist und wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Die Anforderungen an die Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2-4 dieser Satzung) können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 7

Beratung und Beteiligung

- (1) Eigentümer und Bewohner von Gebäuden im Sinne des § 1 können sich bezüglich der kindgerechten Gestaltung von satzungsgemäßen Spielflächen an den Fachbereich Stadtgrün oder an den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie wenden.
- (2) Bei der Gestaltung der Spielflächen sind nach Möglichkeit Vorschläge der Bewohner des Grundstücks zu berücksichtigen, um u.a. eine Nachbarschaftsverträglichkeit sicherzustellen.

§ 8 **Vorrang von Bebauungsplänen**

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die über die Mindestanforderung dieser Satzung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche
 - a) entgegen § 1 nicht oder von geringeren als den in § 2 festgesetzten Größen errichtet,
 - b) nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 5 über die Unterhaltung der Spielflächen handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielplatzflächen vom 08.06.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Änderung der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 22.12.2020

Der Oberbürgermeister (Dr. Dudda)

Entsorgung Herne AöR – Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Entsorgung Herne AöR hat am 13. August 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 36.640.171,00 Euro und einem Gewinn von 400.177,88 Euro festgestellt. Der Verwaltungsrat hat beschlossen davon 238.246,75 Euro in die Gewinnrücklagen einzustellen und 161.931,13 Euro an die Stadt Herne auszuschütten.

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10, 44625 Herne, Zimmer 129, (Montag-Donnerstag: 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr), zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, hat am 17. Juli 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der AöR zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.“

Der Vorstand
gez. Tschöke

Wertstoffrecycling eh GmbH – Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wertstoffrecycling eh GmbH hat am 13. August 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 301.721,20 Euro und einem Jahresüberschuss von 28.293,65 Euro festgestellt. Eine Ausschüttung an die Gesellschafterin Entsorgung Herne AöR erfolgt nicht. Der Jahresüberschuss 2019 wird vollständig den Gewinnrücklagen zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Wertstoffrecycling eh GmbH, Südstraße 10, 44625 Herne, Zimmer 129, (Montag-Donnerstag: 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr), zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, hat am 17. Juli 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Geschäftsführer
gez. Horst Tschöke

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Gemäß § 10 Abs. 2 SchfHwG in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17.07.2017 (BGB I S. 2495) wird öffentlich bekannt gegeben:

Bestellung einer neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Herne 01

Frau Julia Bothur, Kemnader Str. 61, 44797 Bochum, wurde am 15.12.2020 mit Wirkung zum 01.02.2021 zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Herne 01, als Nachfolgerin von Herrn Bezirksschornsteinfeger Uwe Bothur bestellt. Der Kehrbezirk Herne 01 umfasst jeweils Teile von Herne-Börnig und Herne-Holthausen.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Unguru Costel

Für Herrn **Costel Unguru**, Emscherstr. 92, 44649 Herne, z. ZT unbekannt verzogen, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.12.2020, Aktenzeichen 81876169/A1Y

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 05.01.2021

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Iancu

Für Herrn **Marius Iancu**, geboren 23.01.2001 in Focisani, zuletzt wohnhaft und gemeldet Karlstr. 9, 44649 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthalts, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22.12.2020, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 22.12.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alexis Raptis

Für Herrn **Alexis Raptis**, geboren 19.02.1993 in Herne, zuletzt wohnhaft und gemeldet Hauptstr. 42, 44651 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.12.2020, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 21.12.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Valentin Dimitrov

Für Herrn **Valentin Dimitrov**, zuletzt wohnhaft Otto-Wels-Str. Nr. unbekannt, 41466 Neuss liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.12.2020, Aktenzeichen 81824975/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 05.01.2021